

FREUNDKREIS DES MENDELSSOHN KAMMERORCHESTERS LEIPZIG e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Mendelssohn Kammerorchesters Leipzig e. V.". Er ist unter der Nummer VR 3416 im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.

Sitz des Vereins ist Leipzig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Tradition Felix Mendelssohn Bartholdys. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Durchführung von Konzerten und die Unterstützung von pädagogischen Kulturprojekten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Vereinsmitgliedern darf für geleisteten Dienst, insbesondere auch für musikalische Darbietungen, ein angemessenes Entgelt auf vertraglicher Grundlage gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages durch Beschluss mit einfacher Mehrheit

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Ausschluss aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Das so ausgeschlossene Mitglied kann dann eine abschließende Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 4 Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben und des Zweckes benötigt der Verein Mittel. Diese Mittel werden erbracht durch: Beiträge der Mitglieder anhand der Beitragsordnung sowie durch Zuwendungen, Fördermittel, Spenden, Stiftungen und Schenkungen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Auf Antrag: Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 21 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich einberufen; die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist innerhalb der ersten 6 Kalendermonate des Jahres einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einladung gilt Absatz II entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Beitragsordnung, eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und dürfen nur gefasst werden, wenn dieser Punkt in der nach Absatz II mitgeteilten Tagesordnung enthalten war. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzender der Versammlung geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Vorbereitung eines Beschlusses über die Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltplanes
- Erstellung des Jahresberichtes

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gewählt. Sie sind jeweils einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Zu diesem Zweck ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach der Ergänzungswahl einzuberufen, die über die Wahl abzustimmen hat.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ein Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben ist und gleichzeitig eine andere Person zum Mitglied des Vorstands wählen (konstruktives Misstrauensvotum). Die Amtszeit des neuen Vorstands entspricht dann der des seines Amtes Enthobenen. Die vorgeschlagene Amtsenthebung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich zu erwähnen.

Der Verein wird gegenüber Dritten von je zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung (Abwesenheit) des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch mündlich oder schriftlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Über die Vorstandssitzungen sowie über sonst gefasste Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung (Abwesenheit) der Schatzmeister zu unterschreiben hat.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitarbeiter

Der Verein kann zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter beschäftigen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer vorzunehmen. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Der Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden ist, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung wird durch den Vorstand durchgeführt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

§ 11 Besondere Verfahrensregelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt oder die das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.04.2017 beschlossen.

FREUNDKREIS DES MENDESSLOHN KAMMERORCHESTERS LEIPZIG e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Jahresbeitrag für Studenten und aktive Musiker des Mendelssohn Kammerorchesters Leipzig	15,00 €
Jahresbeitrag für Mitglieder	120,00 €
Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder	500,00 €